

Allgemeine Beratungs- & Geschäftsbedingungen [AGB] der Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen (Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter, §§ 675, 611 ff. BGB) gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen ist:
- Unternehmensführung/Managementberatung
 - Personal- und Sozialwesen
 - Marketing und Vertrieb
 - Technik und Logistik
 - Kommunikation
 - Datenverarbeitung einschließlich der Vorbereitung von Auswahlentscheidungen von Vendoren sowie Hard- und Software
 - Veränderungsmanagement
 - Verwaltung und Organisation
 - Außenwirtschaft (Export/Import)
 - Training und Schulung.
- 1.2. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB. Die Annahme der Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH - Leistungen durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Anlagen ergänzend.

§ 2 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

- 2.1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung liegt beim Kunden. Die von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in der Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.
- 2.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- 2.3. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.
- 2.5. Der Auftragnehmer hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH wird ihre vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer

vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH an.

- 2.6. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH wird dem benannten Projektleiter des Auftraggebers regelmäßig über den Fortgang des Beratungsauftrages berichten.
- 2.7. Sofern Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten oder Ergebnisse von Untersuchungen werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet. Davon abweichende mündliche Erklärungen und Auskünfte von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH bzw. deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind demgegenüber unverbindlich.
- 2.8. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.
- 2.9. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

§ 3 Mitwirkung, Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Zum Erbringen der Leistungen ist Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen, die aus Sicht von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, außer soweit diese für sie erkennbar offensichtlich unvollständig oder unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (wie Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können.
- 3.2. Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.
- 3.3. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen eines Projektes von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH gefertigten Arbeitsergebnisse wie Gutachten, Empfehlungen, Strategiepapiere, Organisationspläne, Skripte, Schulungsunterlagen, Programme/Software, Entwürfe,

Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Partnern.

- 3.4. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH räumt im Rahmen einer absoluten Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Handlungen dem Auftraggeber das zeitlich auf die Dauer der vertragsgegenständlichen Leistungen befristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, jederzeit die im Rahmen eines Projekts erstellten Zeitlisten und Dokumente einschließlich Rechnungen und Belege einzusehen. Dies schließt sämtliche von Dritten erbrachten Leistungen und Dokumente mit ein.
- 3.5. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH verpflichtet sich, keine versteckten Kosten auszuweisen oder Rabatte oder Kick-backs von Dritten einzubehalten, sondern alle von Dritten erbrachten Leistungen in der günstigsten Form an den Auftraggeber direkt weiter zu geben.

§ 4 Leistungsänderungen

- 4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- 4.2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH und der Vertragspartner können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen – außer soweit sie ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt hat.
- 4.3. Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, wird Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH dem Vertragspartner in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Prüfung anfallende Vergütung mitteilen. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH dem Vertragspartner entweder mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH nicht durchführbar ist oder alternativ ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Das Angebot berücksichtigt explizit auch mögliche Ersparnisse durch Minderaufwendungen. Der Auftraggeber wird in angemessener Frist das Änderungsangebot entweder annehmen oder schriftlich ablehnen.
- 4.4. Änderungsvorschläge sind stets an den Projektleiter des jeweils anderen Vertragspartners zu richten. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 5 Schweigepflicht / Datenschutz

- 5.1. Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen zu verwenden. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die a) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind, b) einem Vertragspartner nach Bekannt werden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt, c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind, d) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen

Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen. In den Fällen der Ziffern c) und d) werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

- 5.2. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten. Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 5.4. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. e-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltendmachen von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

§ 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- 6.1. Für die von diesem Vertrag erfassten Leistungen erhält Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und Definition zwischen den Vertragspartnern. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 6.2. Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand und gültiger Preisliste berechnet. Reise- und Fahrtzeiten werden, wenn die Beratung nicht am Sitz des Auftragnehmers erfolgt, mit 50 % des jeweiligen Honorarsatzes für Beratungszeit abgerechnet. Gesprächs- und Verhandlungszeiten mit Dritten werden mit den jeweiligen Honorarkosten für Beratungszeit berechnet.
- 6.3. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers. Diese ist dem Auftraggeber jeweils auszuhändigen. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.
- 6.4. Bei Auftragserteilung bzw. Vertragsabschluss von Projekten mit Festpreis werden 50 % der Auftragssumme fällig. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH kann monatlich abrechnen. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge frei Empfängerbank zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 6.5. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 6.6. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Vertragspartner Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.
- 6.7. Für den Fall, dass der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug gerät, ist Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Vertragspartner Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Vertragspartner die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern bereitstellt. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Vertragspartner in Verzug befindet, mit Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB belegt.
- 6.8. Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Vertragspartners, seine Pflichten gegenüber Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH zu erfüllen, kann Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos

beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Vertragspartner wird Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

§ 7 Mängelbeseitigung

- 7.1. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Leistungserbringung. Der Auftraggeber hat die Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH, soweit erforderlich, bei der Nachbearbeitung zu unterstützen. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist.
- 7.2. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 8.

§ 8 Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Organen oder leitenden Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Der vorstehende Gewährleistungsausschluss erstreckt sich nicht auf eine Haftung für zu vertretende Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dem Verschulden und der Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 8.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht im Übrigen nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall sowie bei Vorsatz und Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf maximal 250.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann. Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.
- 8.3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnisnahme bzw. Erkennen müssen, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder Arglist.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums

- 9.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Strategiepapiere, Organisationspläne, Skripte, Schulungsunterlagen, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2. Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich geschütztes Know-How einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH bestehenden gewerblichen Schutzrechte. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 10 Treuepflicht

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle

Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

- 10.2. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.
- 10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Störungen/ Höhere Gewalt

- 11.1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wieder-Anlaufphase. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
- 11.2. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Vertragspartner hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- 11.3. Rechte des Auftraggebers aus Leistungsstörung erlöschen, sobald der Auftraggeber die Dienstleistung verändert oder in sie eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für die Leistungsstörung nicht ursächlich ist. Im Übrigen erlöschen die Rechte aus Leistungsstörung 12 Monate nach Erbringung der von der Leistungsstörung betroffenen Leistung.

§ 12 Kündigung

- 12.1. Der Auftrag kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. Im Falle der Kündigung des Einzelvertrages hat Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.
- 12.2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.3. Falls Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH die von diesem Vertrag erfassten Leistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbringt, so ist Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu erbringen. Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge mit angemessener Nachfristsetzung des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Auftraggebers. Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der von diesem Vertrag erfassten Leistungen auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nacherbringungsfrist aus von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH zu vertretenden Gründen endgültig nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Beratungsvertrag zu kündigen.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

- 13.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- 13.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Skripte, Schulungsunterlagen, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 13.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gem. § 13. 1. zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 14 Fristen und Gebühren bei offenen Seminaren

© Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH

- 14.1. Der Dozent, Unterlagen, die jeweilige Dokumentation sowie ggf. Arbeits- und Übungsmaterialien sind in den Seminargebühren inbegriffen. Die Seminargebühren, sofern nicht anders angekündigt, beinhalten regelmäßig den Seminarraum, die Getränke und Snacks im Seminarraum und in den Vormittags- und Nachmittagspausen, sowie das Mittagessen inklusive alkoholfreier Getränken.
- 14.2. In der Regel ist eine Anzahlung von 30 % der Seminargebühren fällig, insbesondere dann wenn die Hotels oder Tagungsstätten eine Vorauszahlung verlangen. Der volle Rechnungsbetrag ist 14 Tage vor Seminarbeginn ohne jeden Abzug zu zahlen. Stornierungen sowie Umbuchungen können (vorbehaltlich des Rechts auf Widerruf durch Verbraucher) gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,00 zzgl. MwSt. bis vier Wochen vor Seminarbeginn vorgenommen werden. Bei Seminaren im Ausland gelten besondere Fristen, die den Teilnehmern jeweils im Einzelfall mitgeteilt werden.
- 14.3. Stornierungen und Umbuchungen von Seminaren weniger als vier Wochen vor Beginn führen zu einer Seminargebühr in voller Höhe. Wenn der frei gewordene Platz durch Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH anderweitig besetzt werden kann, wird nur Bearbeitungsgebühr aus 14.2 fällig. Der Teilnehmer hat das Recht, jederzeit einen Ersatzteilnehmer anzumelden. Bei allen Seminaren im In- und Ausland gelten darüber hinaus die jeweiligen Stornierungsfristen des Hotels. Diese werden den Kursteilnehmern jeweils mitgeteilt. Das Recht auf Widerruf für Verbraucher innerhalb von zwei Wochen nach Zustandekommen des Vertrags bleibt hiervon unberührt.
- 14.4. Sofern nicht anders vereinbart (bspw. durch Rahmenverträge mit der Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH) sind Übernachtungs- und Verpflegungskosten jeweils direkt mit dem Hotel abzurechnen. Hierbei werden Vorauszahlungen verrechnet; bei allen Seminaren im In- und Ausland gelten möglicherweise Vorauszahlungsregeln und -fristen des Hotels, die den Teilnehmern jeweils im Einzelfall mitgeteilt werden.
- 14.5. Inhalt und Ablauf des Seminarprogramms sowie der Einsatz der Trainer können in Einzelfällen (bspw. Krankheit, höhere Gewalt) unter Beibehaltung der Qualitätsansprüche der Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH und unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung kurzfristig geändert werden.
- 14.6. Ebenso ist die Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH berechtigt, Seminare und Veranstaltungen aus den in 14.5 genannten oder aus anderen wichtigen Gründen kurzfristig abzusagen. Dies können bspw. die Erkrankung des Trainers oder eine zu geringe Teilnehmerzahl sein. Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH wird sich um einen passenden Ersatztermin kümmern. Sollte die Veranstaltung ausfallen oder kein passender Ersatztermin gefunden werden, werden bereits gezahlte Teilnahmebeträge zu 100 % kurzfristig erstattet.

Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH
Wallufer Strasse 65
Villa Hagedorn
D-65343 Eltville

Tel: +49 (0) 6123 601 205 Fax: +49 (0) 6123 601 891

E-Mail: bb@bbachmann.de

www.tiefenbefragungen.de www.bbachmann.de
www.ethik-akademie.de www.academy-of-leadership.de

Geschäftsführung: Bernhard Bachmann M.A., MBA, CMC

HRB Wiesbaden 21605

Firmensitz: Wallufer Strasse 65, D-65343 Eltville

§ 15 Sonstiges

- 15.1. Der Vertragspartner darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bachmann Analytics, Governance & Training GmbH an Dritte abtreten.
- 15.2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 15.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.
- 15.5. Der Vertragspartner wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export- Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Vertragspartner anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Vertragspartner wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 15.6. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen.
